Bundesverband der
Pharmaziestudierenden
in Deutschland e. V.

Postfach 4 03 64
10062 Berlin

presse@bphd.de
www.bphd.de

Sonderstellungnahme

Herausforderungen und Lösungsansätze für das Pharmaziestudium in der Pandemiezeit

Berlin, 07.04.2020

Herausforderungen

Während sich in der Bevölkerung und unter den Studierenden der Pharmazie und Medizin eine Welle der Solidarität in Gang setzt, um die Versorgung der Menschen im Land sicherzustellen, geraten derweil auch die Studierenden der Pharmazie in ihrem Studium in Bedrängnis und versuchen bestmöglich mit der aktuellen Situation umzugehen.

Akut sind besonders diejenigen betroffen, die sich gerade im Praktischen Jahr, in der Prüfungsphase des zweiten Staatsexamens oder der Famulatur befinden. Aber auch die Universitätsausbildung steht besonders im Zusammenhang mit Laborpraktika vor enormen Herausforderungen.

Dritter Abschnitt der Pharmazeutischen Ausbildung

Im Praktischen Jahr sollen die Studierenden der Pharmazie mit der Berufswelt vertraut gemacht werden. Die Praktische Ausbildung gliedert sich in zwei Teile mit einer Länge von je sechs Monaten. Die Praktische Ausbildung soll ganztägig erfolgen. Parallel sollen sich die Pharmazeutinnen und Pharmazeuten auf das dritte Staatsexamen vorbereiten und am Praktikumsbegleitenden Unterricht (PBU) teilnehmen. In der Regel wird der PBU durch die Landesapothekerkammern durchgeführt.

Unterbrechungen während dieser Zeit werden nach § 4 Absatz 5 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) nur bis zu den im Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter festgelegten Urlaubszeiten angerechnet. Dies sind derzeit 34 Werktage[1].

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass durch die Einschränkungen, welche sich aus der Feststellung einer Epidemie nationaler Tragweite ergeben, die Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Dritten Abschnitt der pharmazeutischen Ausbildung den Bestimmungen der AAppO ohne Selbstverschulden nicht mehr vollumfänglich gerecht werden können.

Folgende Punkte stellen dabei besondere Probleme dar:

1. Fehlzeiten:
   Wenn die durch eine Quarantänephase entstehenden Fehlzeiten regulär angerechnet werden, so kann es vermehrt zu einer Überschreitung der zulässigen Fehlzeiten kommen. So sind Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum dazu genötigt, ihre Praktische Ausbildung zu verlängern.

2. Arbeitszeiten
Aufgrund der derzeitigen Lage stellen Apotheken vermehrt auf Schichtbetrieb um und arbeiten in zwei voneinander unabhängigen Teams oder ändern ihre Öffnungszeiten. Diese Maßnahmen dienen dazu, die Versorgung unter allen Umständen aufrecht zu erhalten. Auch Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum müssen einem bestimmten Team zugewiesen werden, um die Ansteckungsgefahr zwischen zwei Schichten so gering wie möglich zu halten. Im Zweifel kann so eine Schicht den Apothekenbetrieb aufrechterhalten, während sich die andere Schicht in Quarantäne begeben muss. Dadurch können Pharmazeutinnen und Pharmazeuten nicht, wie es in der AAppO gefordert wird, ihre Ausbildung ganztägig in einer Apotheke oder anderen Ausbildungsstätte verrichten. Hinzu kommt, dass die Arbeitszeiten teilweise unter 30 Stunden pro Woche sinken. Eine gezwungene Verlängerung der Praktischen Ausbildung kann die Folge sein. Alternative Arbeitsformen, wie beispielsweise Homeoffice oder das Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten der Apotheke, sind nicht möglich, da die Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum unter der Aufsicht einer Apothekerin oder eines Apothekers und mit direktem Praxisbezug ausgebildet werden müssen.

3. Praktikumsbegleitender Unterricht
Derzeit fällt an vielen Standorten der Praktikumsbegleitende Unterricht aus, vereinzelt werden Seminare alternativ online angeboten. Den Studierenden entsteht hierdurch ein Nachteil, da die Inhalte im Selbststudium nachgearbeitet werden müssen. Zudem besteht das Risiko, dass sie nicht zur Prüfung zugelassen werden, da die Approbationsordnung einen Nachweis über die Absolvierung des PBU verlangt.

4. Verzögerte Approbation
Die Verzögerungen und Einschränkungen während des Praktischen Jahres und des Dritten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung stellen nicht nur für die Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum einen Nachteil für ihren Ausbildungsfortschritt dar, sondern gefährden auch direkt die pharmazeutische Versorgung der Bevölkerung. Besonders in Pandemiezeiten ist eine kontinuierliche Ausbildung pharmazeutischen Fachpersonals von enormer Wichtigkeit, damit durch eine ausreichende Zahl an approbierten Apothekerinnen und Apothekern die Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden kann.

Die Apotheken standen schon vor dem Beginn der COVID-19-Pandemie vor dem Problem, dass nicht genügend Fachpersonal ausgebildet wird. Im Moment wird das gesundheitliche Aufklärungsangebot der Apotheken durch die Bevölkerung besonders stark wahrgenommen. Kommt es für Studierende auf dem Weg zur Approbation aufgrund der epidemischen Lage zu Verzögerungen, kann dies den bereits vorhandenen Personalmangel der pharmazeutischen Versorgung zusätzlich verschlechtern.

Nach dem absolvierten Praktischen Jahr sollen die Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum ihr Drittes Staatsexamen ablegen. Dazu sind die bereits erläuterten Ausbildungsbestandteile eine Grundvoraussetzung für die Zulassung zu dieser Prüfung. Wenn diese Leistungen bedingt durch die epidemische Lage nationaler Tragweite nicht erbracht worden sind, können die Studierenden auch nicht zur Prüfung zugelassen werden. Ein Nachweis über die erfolgte praktische Ausbildung ist durch den Ausbildungsleiter, eine verantwortliche approbierte Apothekerin oder

ein verantwortlicher approbierter Apotheker, schriftlich zu bestätigen (vgl. Anlage 5 AAppO).

Zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (2. Staatsexamen)

Auch die Durchführung des zweiten Staatsexamens stellt an einigen Standorten ein Problem für die Studierenden dar. Ob die Prüfungen des zweiten Staatsexamens stattfinden, fortgeführt oder abgebrochen werden, ist je nach Universitätsstandort unterschiedlich. Viele Studierende sind derzeit schlecht oder gar nicht über die Planungen der Landesprüfungsämter, Universitäten und pharmazeutischen Fakultäten informiert und befinden sich daher anhaltend in Ungewissheit.

Eine Verzögerung des zweiten Staatsexamens bringt nicht nur für die Studierenden ein Risiko mit sich, da ein bestandenes zweites Staatsexamen Voraussetzung für den Antritt des Praktischen Jahres ist, sondern stellt auch für die Versorgung ein großes Problem dar. Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum sind in vielen öffentlichen Apotheken und Krankenhausapotheken ein fester Bestandteil der Belegschaft und unterstützen dadurch das Gesundheitssystem enorm. Eine Verzögerung der Prüfungen des zweiten Staatsexamens bewirkt konsekutiv auch eine entsprechende Verschiebung der Approbation.

Famulatur

Die Famulantinnen und Famulanten, die in dieser vorlesungsfreien Zeit ihre Famulatur ableisten sollten, geraten teilweise in Bedrängnis. Durch abgebrochene oder unterbrochene Famulaturen stehen besonders die Studierenden, die sich kurz vor dem ersten Staatsexamen befinden, vor einem Problem. Auch hier stellt sich die Frage nach der Anerkennung durch die Landesprüfungsämter.

Lösungsansätze

Der Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e. V. (BPhD) sieht es als zwingend notwendig an, Regelungen zu schaffen, um die durch Einschränkungen während des Praktischen Jahres und des Studiums entstandenen und noch entstehenden Nachteile für den Studienfortschritt und die Versorgung auszugleichen.

Dritter Abschnitt der Pharmazeutischen Ausbildung

Um die Auswirkungen von Einschränkungen bedingt durch die COVID-19-Pandemie für das Gesundheitssystem und die Studierenden beziehungsweise Pharmazeutinnen und Pharmazeuten so gering wie möglich zu halten, empfiehlt der BPhD den Landesprüfungsämtern und den Landesapothekerkammern, den Praktikumsbegleitenden Unterricht so wenig wie möglich einzuschränken und weitestgehend auf digitale Lehrformate zurückzugreifen.

Inhalte, die aufgrund der Pandemie nicht durch den Praktikumsbegleitenden Unterricht vermittelt werden können, sollen sich die Studierenden im Selbststudium aneignen. So kann eine drohende Verlängerung des Praktischen Jahres verhindert werden. Wir fordern die Landesapothekerkammern und die Landesprüfungsämter auf, in jedem Fall eine Bescheinigung über die Teilnahme am Praktikumsbegleitenden Unterricht nach Anlage 6 der AAppO auszustellen.

Aufgrund häufiger Umstellungen der Apotheken auf Schichtbetrieb oder anderweitiger Anpassungen der Arbeitszeiten, schlägt der BPhD zudem vor, dass die wöchentlichen Arbeitszeiten und die gesamte Ausbildungsdauer der Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum um bis zu fünfzig Prozent verringert werden können. So können die Pharmazeutinnen und Pharmazeuten

im Praktikum auch unter den besonderen Umständen der epidemischen Lage nationaler Tragweite ihr Praktisches Jahr in der regulären Zeit abschließen, um sich pünktlich zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung anmelden zu können.

Um weitere Nachteile für Studierende durch Quarantänemaßnahmen zu verhindern, schlägt der BPhD vor, Fehlzeiten, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehen, nicht als Fehlzeiten im Sinne der AAppO anzurechnen (vgl. Abschnitt „Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker bei einer epidemischen Lage nationaler Tragweite"). Wenn im Zuge der Ausbildung das Arbeiten im Homeoffice möglich ist, sollte dies durch die Ausbilderinnen und Ausbilder als Alternativmaßnahme geprüft werden.

Diese Maßnahmen sind notwendig, um einerseits Beeinträchtigungen im Studienfortschritt für die Studierenden zu verhindern und anderseits zu gewährleisten, dass die pharmazeutische Versorgung und die Stabilität des Gesundheitswesens sowohl kurz- als auch langfristig nicht gefährdet werden. Durch die von uns vorgeschlagenen Änderungen in der Ausbildung wird sichergestellt, dass der pharmazeutische Nachwuchs weiterhin qualitativ hochwertig ausgebildet wird. So wird ein möglicher Schaden für das Gesundheitssystem, der auch verzögert auftreten kann, bestmöglich abgewandt.

Abschnitte der Pharmazeutischen Prüfung

Wir empfehlen, die Prüfungen des Ersten, Zweiten und Dritten Teils der Pharmazeutischen Prüfung weiterhin durchzuführen und nicht über einen längeren Zeitraum auszusetzen. Um auf personelle Engpasssituationen oder organisatorische Schwierigkeiten der Landesprüfungsämter oder der Universitäten angemessen reagieren zu können, empfiehlt der BPhD, den Zeitraum von Unterbrechungen zwischen den einzelnen Prüfungen im ersten Staatsexamen auf bis zu acht Tage und im zweiten Staatsexamen von acht auf bis zu 14 Tagen zu erhöhen. So wird es den zuständigen Stellen ermöglicht, auf unvorhersehbare organisatorische Probleme zu reagieren. Bereits begonnene und abgebrochene Prüfungen sollten so schnell wie möglich fortgeführt werden. Die bereits erbrachten Leistungen sollen dabei ihre Gültigkeit beibehalten. Verzögerungen in der pharmazeutischen Ausbildung können durch Verkürzungen des praktischen Jahres ausgeglichen werden, sodass die geplanten Termine für das dritte Staatsexamen beibehalten werden können (vgl. Abschnitt „Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker bei einer epidemischen Lage nationaler Tragweite"). Außerdem sollte bei den Verteidigungen von Diplomanden oder anderen Prüfungen in Fächern, die einen pharmazeutischen Bezug haben (beispielsweise Masterstudiengänge), berücksichtigt werden, dass Leistungen im Labor teilweise nicht mehr in vollem Umfang erbracht werden können.

Die Landesprüfungsämter sollen dabei offen kommunizieren und besonders im Austausch mit den Universitäten sowie den Fachschaften ihre Entscheidungen und Entscheidungsgrundlagen darlegen. Damit sich die Studierenden angemessen vorbereiten können, soll die Information über die Fortsetzung der Prüfungen mit ausreichend Vorlaufzeit bekanntgegeben werden. Bei unterbrochenen Prüfungen sollten die Studierenden mindestens fünf Werktage vor dem Prüfungstermin über die Wiederaufnahme der Prüfungen informiert werden, bei abgebrochenen oder verschobenen Prüfungen sollten die Studierenden mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Prüfungsbeginn entsprechend informiert werden. Für die Kommunikation mit den Studierenden fordern wir die Landesprüfungsämter auf, eine Person zu benennen und diese Ansprechperson den Fachschaften mitzuteilen.

Durch die Fortführung der Prüfungen unter angemessenen Schutzvorkehrungen sollen sowohl der Studienfortschritt als auch die Handlungsfähigkeit des Gesundheitssystems gewährleistet bleiben.

Zusätzliche Prüfungsgegenstände

Um die pharmazeutische Versorgung und Beratung kurzfristig durch zusätzliche Fachkenntnis zu unterstützen, soll ergänzend zu denen in Anlage 14 und 15 der Approbationsordnung für Apotheker festgeschriebenen Themenbereichen, explizit und in angemessenem Umfang, in den Prüfungen des zweiten und dritten Staatsexamens auf wissenschaftliche Erkenntnisse und berufspraktische Anforderungen, die im Zusammenhang mit der epidemischen Lage nationaler Tragweite stehen, eingegangen werden.

Famulatur

Um zu gewährleisten, dass besonders die Famulantinnen und Famulanten, die kurz vor dem ersten Staatsexamen stehen, keine Nachteile zu befürchten haben, weil ihre Famulatur im Zusammenhang mit der epidemischen Lage nationaler Tragweite abgebrochen wurde, empfehlen wir, dass auch abgebrochene Famulaturen als ein vollständiger Teil der gesamten Famulaturzeit anerkannt werden.

Gesetzliche Änderungen

Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes

Um auf die durch die COVID-19-Pandemie verursachten Probleme für die Pharmaziestudierenden und die Versorgung angemessen reagieren zu können, schlägt der BPhD für den Zeitraum der Epidemie von nationaler Tragweite vor, das Gesundheitsministerium mit zusätzlichen Kompetenzen auszustatten, damit dieses eine ergänzende Verordnung zur Approbationsordnung für Apotheker erlassen kann. Dies könnte durch eine weitere Ergänzung des bereits geänderten Infektionsschutzgesetzes erfolgen. So könnte der § 5 des Infektionsschutzgesetzes wie folgt ergänzt werden:

> Absatz 2 Nummer 7 wird um den Buchstaben c ergänzt:
>
> c) abweichend von der Approbationsordnung für Apotheker die Zeitpunkte und die Anforderungen an die Durchführung der einzelnen Abschnitte der Pharmazeutischen Prüfung festzulegen und zu regeln, dass Pharmaziestudierenden infolge eines durch eine Epidemie nationaler Tragweite gestörten Studienablaufes und einer notwendigen Mitwirkung an der Gesundheitsversorgung keine Nachteile für den Studienfortschritt entstehen;

Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker bei einer epidemischen Lage nationaler Tragweite

Durch eine Erweiterung des Infektionsschutzgesetzes, wie im vorangegangenen Abschnitt dargestellt, könnte das Bundesgesundheitsministerium eine Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker bei einer epidemischen Lage nationaler Tragweite erlassen. Dadurch könnten die Probleme für die Versorgung und den Studienfortschritt rechtssicher und bundeseinheitlich gelöst werden.

Vorschlag für eine Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker bei einer epidemischen Lage nationaler Tragweite

Abschnitt 1

Zweck der Verordnung

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, von der Approbationsordnung für Apotheker abweichende Regelungen zu den Zeitpunkten und Anforderungen an die Durchführung der einzelnen Abschnitte der Pharmazeutischen Prüfung zu treffen und sicherzustellen, dass den Studierenden infolge der vom Deutschen Bundestag am 28. März 2020 festgestellten Lage von nationaler Tragweite und ihrer möglichen Mitwirkung in der Gesundheitsversorgung im Zusammenhang dieser keine Nachteile für den Studienfortschritt entstehen.

Abschnitt 2

Regelungen zur Anrechnung von Studienleistungen bei einer epidemischen Lage nationaler Tragweite

§ 2

Universitätsausbildung

(1) Die Universitätsausbildung nach § 2 der Approbationsordnung für Apotheker, die keine Präsenz der Studierenden erfordert, wie Seminare und Vorlesungen, kann in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden, sofern die epidemische Lage nationaler Tragweite dies erfordert.

(2) Praktische Übungen können von denen in Anlage 1 der Approbationsordnung für Apotheker angegebenen Zeitumfängen um bis zu fünfzig Prozent abweichen, sofern die epidemische Lage nationaler Tragweite dies erfordert. Sie können zusätzlich durch digitale Lehrformate begleitet werden und in Teilen durch Simulationen ersetzt werden.

§ 3

Wahlpflichtfach

(1) Das Wahlpflichtfach kann ergänzend zu den Bestimmungen der Anlage 1 der Approbationsordnung für Apotheker auch in Krankenhausapotheken, öffentlichen Apotheken oder weiteren für die Gesundheitsversorgung relevanten Bereichen und Institutionen mit pharmazeutischem Bezug abgeleistet werden. Begleitende Pflichtseminare können während dieser Zeit entfallen.

(2) Ein Wahlpflichtfach, das aufgrund von Maßnahmen im Zusammenhang mit einer epidemischen Lage nationaler Tragweite unterbrochen oder abgebrochen wird, wird unabhängig von der bis zu diesem Zeitpunkt absolvierten Dauer in vollem Umfang als erbrachte Leistung im Sinne des § 2 und der Anlage 1 der Approbationsordnung für Apotheker angerechnet.

§ 4

Famulatur

(1) Die Famulatur kann abweichend von § 3 Absatz 2 der Approbationsordnung für Apotheker auch in Zeiten abgeleistet werden, in denen die Universität den Lehrbetrieb aufgrund der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorübergehend eingestellt hat. Eine während dieser Zeit begonnene Famulatur, die nicht zu Ende gebracht werden kann, weil der Lehrbetrieb wieder aufgenommen wird, wird unabhängig von der bis zu diesem Zeitpunkt absolvierten Dauer auf die reguläre Famulatur nach § 3 der Approbationsordnung für Apotheker angerechnet.

(2) Eine Famulatur, die aufgrund von Maßnahmen im Zusammenhang einer epidemischen Lage nationaler Tragweite abgebrochen werden muss, wird unabhängig von der bis zu diesem Zeitpunkt absolvierten Dauer auf die reguläre Famulatur nach § 3 der Approbationsordnung für Apotheker angerechnet.

Abschnitt 3

Regelungen zu den Anforderungen an die Durchführung des dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung

§ 5

Praktisches Jahr

(1) Nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag erstrecken sich die Ausbildungsteile des Praktischen Jahres abweichend von § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Approbationsordnung für Apotheker über einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten, wenn dies die epidemische Lage nationaler Tragweite erfordert.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Apotheker kann die Ausbildung auch halbtägig erfolgen, sofern Maßnahmen, die aufgrund der epidemischen Lage nationaler Tragweite erlassen wurden, dies erfordern.

(3) Der die praktische Ausbildung begleitende Unterricht kann durch die zuständige Behörde oder durch die von der zuständigen Behörde beauftragten geeigneten Stelle als digitales Lehrformat oder im Rahmen des Selbststudiums durchgeführt werden.

§ 6

Fehlzeitenregelung

(1) Fehltage aufgrund einer durch die zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz angeordneten Quarantäne oder Isolation gelten nicht als Fehlzeiten im Sinne von § 4 Absatz 5 der Approbationsordnung für Apotheker.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch über Absatz 1 hinausgehende Fehltage berücksichtigen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 7

Ergänzende Regelungen zur Durchführung des Dritten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung

Ergänzend zu § 5 Absatz 2 ist das Fernbleiben von der Pharmazeutischen Prüfung aus Gründen, die in Zusammenhang mit der epidemischen Lage nationaler Tragweite stehen, als wichtiger Grund zu werten. Den zu Prüfenden entstehen dadurch keine Nachteile hinsichtlich der Anzahl der Prüfungsversuche oder der Prüfungswertung.

§ 8

Zusätzliche Anforderungen

Im Zeitraum der epidemischen Lage nationaler Tragweite können zusätzlich zu den Inhalten der Anlage 15 der Approbationsordnung für Apotheker in angemessenem Umfang auch die berufspraktischen Anforderungen an den Apotheker und die Beratungshinhalte, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite stehen und die dabei helfen, die Bevölkerung für Schutzmaßnahmen zu sensibilisieren, im Fach I. „Pharmazeutische Praxis“ nach § 19 Absatz 1 der Approbationsordnung für Apotheker Prüfungsgegenstand sein.

Abschnitt 4

Regelungen zum Zeitpunkt und zu den Anforderungen an die Durchführung des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung

§ 9

Zusätzliche Anforderungen

(1) Im Zeitraum der epidemischen Lage nationaler Tragweite können zusätzlich zu den Inhalten der Anlage 14 der Approbationsordnung für Apotheker in angemessenem Umfang auch die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Beratungsinhalte, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite stehen und die dabei helfen, die Bevölkerung für Schutzmaßnahmen zu sensibilisieren, im Fach V. „Klinische Pharmazie“ nach § 18

Absatz 1 der Approbationsordnung für Apotheker Prüfungsgegenstand sein.

§ 10

Zeitraum der Prüfung

(1) Abweichend von § 18 Absatz 2 der Approbationsordnung für Apotheker können die Fachprüfungen mit Unterbrechungen von bis zu 14 Tagen abgelegt werden.

(2) Abgebrochene Prüfungen können wieder aufgenommen werden, wobei erbrachte Leistungen in bereits geprüften Fächern ihre Gültigkeit beibehalten.

(3) Ergänzend zu § 5 Absatz 2 ist das Fernbleiben von der Pharmazeutischen Prüfung aus Gründen, die in Zusammenhang mit der epidemischen Lage nationaler Tragweite stehen, als wichtiger Grund zu werten. Den zu Prüfenden entstehen dadurch keine Nachteile hinsichtlich der Anzahl der Prüfungsversuche oder der Prüfungswertung.

Abschnitt 5

Regelungen zum Zeitpunkt und zu den Anforderungen an die Durchführung des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung

§ 11

Zeitraum der Prüfung

(1) Abweichend von § 17 Absatz 2 der Approbationsordnung für Apotheker können die Prüfungen mit Unterbrechungen von bis zu 8 Tagen abgelegt werden.

(2) Abgebrochene Prüfungen können wieder aufgenommen werden, wobei erbrachte Leistungen in bereits geprüften Fächern ihre Gültigkeit beibehalten.

(3) Ergänzend zu § 5 Absatz 2 ist das Fernbleiben von der Pharmazeutischen Prüfung aus Gründen, die in Zusammenhang mit der epidemischen Lage nationaler Tragweite stehen, als wichtiger Grund zu werten. Den zu Prüfenden entstehen dadurch keine Nachteile hinsichtlich der Anzahl der Prüfungsversuchen oder der Prüfungswertung.

Abschnitt 6

Übergangsregelungen und Inkrafttreten

§ 12

Übergangsregelungen

Studierende, die das Praktische Jahr nach den abweichenden Regelungen dieser Verordnung begonnen und im Zeitpunkt der Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage natio-

naler Tragweite noch nicht abgeschlossen haben, schließen das Praktische Jahr nach den abweichenden Regelungen dieser Verordnung ab und legen anschließend den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ab.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erläuterungen zu den Inhalten der vorgeschlagenen Verordnung

Abschnitt 2 – Regelungen zur Anrechnung von Studienleistungen bei einer epidemischen Lage nationaler Tragweite

Um sicherzustellen, dass der Universitätsbetrieb unabhängig von den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie fortgeführt werden kann, und um Nachteile für den Studienfortschritt und die Versorgung abzuwenden, schlagen wir Verkürzungen der Unterrichtszeiten für praktische Übungen vor, wobei diese nach Möglichkeit weitestgehend durchgeführt werden sollen. Gleichzeitig möchten wir digitale Unterrichtsformen für die Universitäten ermöglichen. Obgleich die Zeiten der praktischen Unterrichtseinheiten gekürzt werden sollen, soll dies nicht zu Lasten der Ausbildungsqualität geschehen. Daher schlagen wir eine Begleitung und Ergänzung der praktischen Unterrichtseinheiten durch digitale Lehrformate vor. Auch eine Simulation von Versuchen ist eine sinnvolle Alternative.

Um das Gesundheitssystem in dieser Ausnahmesituation auch während des Semesters zu unterstützen, schlagen wir vor, dass das Wahlpflichtfach auch in pharmazeutischen Institutionen abgeleistet werden kann, die für die pharmazeutische Versorgung und die Bekämpfung der Pandemie relevant sind. In diesem Zuge schlagen wir auch weitere Regelungen für die Ableistung und Anerkennung der Famulatur vor, wenn der Lehrbetrieb bedingt durch die epidemische Lage nationaler Tragweite ausgesetzt ist.

Abschnitt 3 – Regelungen zum Zeitpunkt und zu den Anforderungen an die Durchführung des dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung

Um sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung der Pharmazeutinnen und Pharmazeuten unabhängig von den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie fortgeführt werden kann und um Nachteile für den Studienfortschritt und die Versorgung der Bevölkerung abzuwenden, schlagen wir Regelungen vor, die einerseits das Selbststudium der Pharmazeutinnen und Pharmazeuten fördern und andererseits Abweichungen im vorgesehenen Zeitumfang der Ausbildung sowie digitale Lehrformate ermöglichen.

Um Nachteile für die Studierenden durch Quarantänezeiten oder weitere Maßnahmen, die zur Eindämmung der Pandemie ergriffen werden, abzuwenden, schlagen wir eine angepasste Fehlzeiten- und Prüfungszeitenregelungen vor.

Damit die Pharmazeutinnen und Pharmazeuten nach dem dritten Staatsexamen mit einem zusätzlichen Fachwissen, das die COVID-19-Pandemie betrifft, die Versorgung nachhaltig unter-

stützen können, schlagen wir vor, dass beratungsrelevante Erkenntnisse bezüglich dieser Pandemie in einem angemessenen Rahmen Teil der Prüfung zum dritten Staatsexamen werden.

Abschnitt 4 – Regelungen zum Zeitpunkt und zu den Anforderungen an die Durchführung des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung

Um die Pharmazeutinnen und Pharmazeuten nach dem zweiten Staatsexamen mit einem zusätzlichen Fachwissen, das die COVID-19-Pandemie betrifft, auszustatten, um so die Versorgung nachhaltig zu unterstützen, schlagen wir vor, dass wissenschaftliche und beratungsrelevante Erkenntnisse bezüglich dieser Pandemie in einem angemessenen Rahmen Teil der Prüfung zum zweiten Staatsexamen werden.

Darüber hinaus schlagen wir Regelungen vor, die eine Durchführung der Prüfung zum zweiten Staatsexamen ermöglichen und gleichzeitig die Landesprüfungsämter und Universitäten, die sich aufgrund der COVID-19-Pandemie in personellen oder organisatorischen Schwierigkeiten befinden, entlasten.

Abschnitt 5 – Regelungen zum Zeitpunkt und zu den Anforderungen an die Durchführung des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung

Auch eine Verzögerung des ersten Staatsexamens könnte langfristig ein Problem für die pharmazeutische Versorgung durch das Ausbleiben des pharmazeutischen Nachwuchses darstellen. Daher schlagen wir auch hier Regelungen vor, die eine Durchführung der Prüfungen des ersten Staatsexamens ermöglichen und gleichzeitig die Landesprüfungsämter und Universitäten, die sich aufgrund der COVID-19-Pandemie in personellen oder organisatorischen Schwierigkeiten befinden, entlasten.

Abschlusserklärung

Die COVID-19-Pandemie stellt uns alle vor immense Herausforderungen. Die Studierenden der Pharmazie sind bemüht, sich an der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung zu beteiligen. Viele müssen aber mit Nachteilen für ihren persönlichen Studienfortschritt rechnen.

Die von uns vorgeschlagenen temporären Änderungen der Approbationsordnung für Apotheker und die Empfehlungen für die Landesprüfungsämter und Landesapothekerkammern ermöglichen einerseits eine Lösung der Probleme für die Studierenden sowie die Universitäten und andererseits eine umfassende und nachhaltige Unterstützung des Gesundheitssystems durch selbige.

Quellenverweise:

[1]https://www.adexa-online.de/fileadmin/media/pdf/Tarifvertraege/ADEXA_BRTV_ab_01.01.2020_Web.pdf

Weitere Informationen finden Sie auf www.bphd.de. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter presse@bphd.de an uns.